

Die ILAFO hat die Absicht, das Ergebnis der Pulborough-Konferenz in einem Buch mit dem Titel ‚Barriers to Unity‘ demnächst zu veröffentlichen. Unsere Aufgabe wird es sein, dieses Ergebnis zu prüfen, zugleich aber energisch uns selbst zu fragen: Auf welcher Basis stehen wir eigentlich kirchlich und theologisch, wenn wir Orthodoxen, Anglikaner oder Altkatholiken begegnen? Was heißt denn und wo ist bei uns apostolischer Glaube und apostolische Ordnung der Kirche vorhanden? So muß dieser Bericht mit einer Frage an uns selbst schließen. Wir hören und lesen wohl die Dogmatiken einzelner ausgezeichneten Theologen. Was aber lehrt unsere Kirche? Wie versteht sie sich selbst, ihre Ämter und ihr Handeln? Hier brauchen wir klare und kirchlich verbindliche Antworten, ohne die wir nicht für ein ökumenisches theologisches Gespräch gerüstet sind.

Reinhard Mumm

ERKLÄRUNG

des Ökumenischen Ausschusses der Vereinigten
Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands
zur Frage der Apostolischen Sukzession vom 26. November 1957

*Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands hat dem Ökumenischen Ausschuß durch Beschluß vom 22. Juni 1954 aufgetragen, die Frage der Apostolischen Sukzession zu bearbeiten. Der Ausschuß hat der Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 26. November 1957 das Ergebnis seiner Arbeit vorgelegt. Die Kirchenleitung hat dem Wortlaut der folgenden Erklärung zugestimmt *).*

Der Auftrag ist durch folgende kirchen- und theologiegeschichtlichen Vorgänge veranlaßt:

- a) Das ökumenische Gespräch hat sich in den letzten Jahren auf das Christus-thema konzentriert. Damit ist aber erneut von einer anderen Seite her auch die Frage nach der Katholizität und Kontinuität der Kirche gestellt.
- b) In den evangelischen Kirchen des Abendlandes, sowie in den Kirchen Asiens und Afrikas sind in großer Breite die Fragen nach dem kirchlichen Amt, der Ordination, den Ämtern und Diensten und dem Verhältnis von Amt und Gemeinde aufgebrochen.
- c) Dabei fragen die Kirchen Asiens und Afrikas mit besonderer Dringlichkeit nach dem Bischofsamt und seiner Bedeutung für die Einheit der Kirche. Um der ökumenischen Verbundenheit willen haben darum auch die Kirchen des Abendlandes nach einer Antwort zu suchen.
- d) In dem notwendigen Gespräch mit der römisch-katholischen Kirche stellt sich uns unausweichlich die Frage, wodurch die Apostolizität und Autorität der Kirche gewährleistet ist.

*) Als weiteres Material legt der Ökumenische Ausschuß demnächst einen im Luthesischen Verlagshaus Berlin erscheinenden Dokumentenband vor. In diesem Band werden u. a. die in den Sitzungen des Ökumenischen Ausschusses zu Fragen der Apostolischen Sukzession gehaltenen Referate veröffentlicht.

- e) Wir haben als Kirche lutherischen Bekenntnisses allen Grund, uns darum zu mühen, die ökumenische Verbindung zu den orthodoxen Kirchen des Ostens zu vertiefen. Das Gespräch mit ihnen wird aber zwangsläufig ihre Aussagen über die Ganzheit und die Fülle der Kirche, die durch die Zeiten hindurch existiert, an hervorragender Stelle berücksichtigen müssen. Damit ist zugleich die Frage nach der apostolischen Sukzession im engeren Sinn als ein wesentliches Teilproblem gestellt.
- f) Die Kirche von England ist in den letzten Jahrzehnten besonders stark in Kircheneinigungsbestrebungen hervorgetreten. Sie hat sich auch um Einigung mit lutherischen, vor allem skandinavischen lutherischen Kirchen bemüht. Dabei wird dem historischen Episkopat von den Anglikanern eine entscheidende Bedeutung beigemessen.
- g) Die Kirche von Südindien führt seit Jahren Lehrgespräche mit den ihr benachbarten lutherischen Kirchen. Sie hat zwar keine Theorie des historischen Episkopats, aber sie hält mit Entschlossenheit an diesem als einem der Kirche vom Heiligen Geiste verliehenen und unaufgebbaren Geschenk fest.
- h) Innerhalb der lutherischen Kirche Schwedens machen sich zunehmend Bestrebungen bemerkbar, der apostolischen Sukzession ihrer Bischöfe, die man als ein gern festgehaltenes, aber theologisch irrelevantes historisches Faktum angesehen hatte, ein besonderes kirchliches und theologisches Gewicht beizumessen.

Der Ökumenische Ausschuß ist im Zuge seiner mehrjährigen Studienarbeit zu folgender Überzeugung gekommen:

Die Loslösung von der papalistischen Formalisierung der Sukzession, die bei uns im Gefolge der Reformation um des Evangeliums willen statt hatte, war richtig und nötig. Trotzdem bleiben wir als die Kirche lutherischen Bekenntnisses gefragt, ob der Gedanke der Apostolischen Sukzession, wenn er weit und tief genug gefaßt wird, nicht eine wichtige und unaufgebbare Erkenntnis über Wesen und Auftrag der Kirche ausspricht. Mit solcher Fragestellung glauben wir von dem Bekenntnis unserer Kirche nicht abzuweichen, sondern in der von ihm gewiesenen Richtung weiter zu denken.

Der Ausschuß legt im Folgenden das Ergebnis seiner Arbeit in zusammengefaßter Form vor. Dabei werden zunächst die Grundzüge der neutestamentlichen Aussagen über die Ämter und Dienste in der Gemeinde und über das Apostelamt in ihrer Mitte dargelegt (I). Im Anschluß daran wird der dogmatische Begriff des kirchlichen Amtes und das Verhältnis dieses Amtes zum Apostolat einerseits, zu den übrigen Diensten in der Gemeinde und zum Priestertum aller Gläubigen andererseits erörtert (II). Daraus erwächst ein Verständnis der Apostolischen Sukzession der Kirche und ihres Amtes im allgemeinen (III). Erst dann kann zu der besonderen Vorstellung einer Sukzession der Bischöfe durch eine bis auf die Apostel zurückreichende Kette der Handauflegungen Stellung genommen werden (IV).

I. Die Grundzüge der Neutestamentlichen Aussagen über die Ämter und Dienste in der Gemeinde, sowie über das Apostelamt in ihrer Mitte.

1. Der Dienst Jesu Christi an der verlorenen Welt begründet, bestimmt und füllt das Sein und den Dienst seiner Kirche. Nach dem Neuen Testament sind darum alle Christgläubigen durch die Ausgießung des Heiligen Geistes und die Taufe in das königliche Priestertum berufen. Damit sind sie beauf-

trägt und bevollmächtigt, den Dienst Christi an der Welt in seiner ganzen Fülle auszuleben und weiterzutragen. Es werden dafür jedem Glied der Gemeinde Gaben gegeben, aber nicht allen dieselben. Die Verleihung dieser Gaben geschieht aus der Freiheit des Geistes, ohne daß der Weg der Übermittlung von vornherein formell und generell festgelegt wäre.

2. Nach dem Zeugnis des Neuen Testaments gibt es aber, inmitten dieser Bevollmächtigung aller, auch besondere und hervorgehobene Dienste, die dann ihren Trägern auch formell aufgetragen werden. Es handelt sich dabei um Aufgaben der missionarischen Kirchengründung, der Gemeindeleitung, sowie gewisser anderer, diesen Aufgaben sachlich zugeordneter Dienste (z. B. des Diakonats und Witwenstandes).
3. Die besonderen Dienste sind nicht Funktion der Gemeinde, sondern Gabe und Setzung Gottes inmitten der Gemeinde und ihres allgemeinen Priestertums. Daher sind für die Berufung in diese besondern Dienste letztlich nicht menschliche Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmend, sondern der Wille Gottes. Diesen Willen Gottes in Gebet und Fasten zu erkennen bemüht sich, wer immer diese besonderen Dienste ordnet und Menschen dazu beruft und bevollmächtigt.
4. Durch die besondere Berufung wird schon vorhandenes Charisma in Dienst genommen, aber auch das für ihren konkreten Aufgabenbereich notwendige Charisma verliehen *). Bei ihrem Vollzug ist in der Urgemeinde mehrfach — jedoch nicht allgemein — die Handauflegung bezeugt.
5. Die Frage, wer die Übertragung besonderer Sendung vollzieht, ist vom Neuen Testament her nicht eindeutig zu beantworten. Als Übertragende werden solche genannt, die ihrerseits schon zu ihrem Dienst durch Handauflegung bestellt wurden, aber auch solche, bei denen das nicht feststeht. Es werden Übertragungen durch Einzelne, aber auch durch Gruppen berichtet. Ein Interesse an einer Kette der Handauflegungen durch bestimmte, ausschließlich hierzu berechnete Personen ist nicht zu erkennen.
6. Allem Dienst in der Kirche, ob er aus besonderer Sendung hervorgeht oder nicht, geht das Amt der Apostel voran. Apostel sind diejenigen Glieder der Urgemeinde, denen sich der auferstandene Herr selbst bezeugte, und die er mit dem besonderen Auftrag sandte, das die Kirche gründende und sammelnde Evangelium zu verkündigen. Darum ist ihre Verkündigung das grundlegende und für alle Zeiten maßgebende Zeugnis von Jesus Christus. Auf Grund dieser ihrer Berufung sind sie für die werdende Kirche Fundament und einigendes Band. Insofern stehen die Apostel als Stellvertreter Christi der Welt und den Gemeinden in Autorität und in Freiheit gegenüber. Sie stehen dabei zugleich in der Kirche und als ihre Glieder u n t e r Christus, müssen vor seinem Gericht erscheinen und sind auf seine Gnade angewiesen. Sie handeln auch immer mit Blick auf die Gemeinde und in Gemeinschaft mit den anderen Gliedern der Kirche und den diesen gegebenen Diensten. Sie sind in ihrem Zeugnis umgeben von dem Zeugnis aller, die den Geist empfangen. Wie die Gemeinden ihres Zeugnisses und ihrer Leitung bedürfen, so bedürfen auch sie ihrerseits des Trostes, der Fürbitte, der Mitarbeit der Gemeinden.

*) Römer 1, 11 und 15, 24; 1. Timotheus 4, 14 und 2. Timotheus 1, 6.

II. Das kirchliche Amt

7. Im Neuen Testament tritt neben dem grundlegenden Amt der Apostel einerseits eine fließende Vielfalt besonderer Dienste in Erscheinung, andererseits findet sich der Dienst der Gemeindeleitung, der dem späteren kirchlichen Amt der Sache nach am meisten entspricht. Das Neue Testament berichtet keineswegs immer, daß diese nur auf besondere Sendung hin ausgeübt wurde. Die Lage der Kirche nach dem Tode der Apostel war von der Lage der Urkirche wesentlich unterschieden, da das Amt der Apostel seinem Wesen nach unwiederholbar ist. Der Begriff „des“ besonderen kirchlichen Amtes kann deshalb nicht unmittelbar dem Neuen Testament entnommen werden. Er ist vielmehr ein dogmatischer Begriff, der von der Kirche entwickelt wurde und in der neuen Lage notwendigerweise entwickelt werden mußte. Er ist dann legitim, wenn er aus dem Werk Christi als der Mitte der vielfältigen Dienste gewonnen wird. Er bleibt nur dann legitim, wenn er so weit gefaßt wird, daß sowohl eine Vielfalt besonderer Dienste als auch Vollmacht und Bestätigung des königlichen Priestertums aller Glaubenden durch ihn nicht ausgeschlossen werden.
8. In dem Sammeln und Erhalten von Gemeinden durch das Evangelium hatte die Vielfalt besonderer Dienste von Anfang an ihre mit dem Werk Christi gegebene sachliche Mitte. Diese Vielfalt stand anfänglich unter der Leitung der Apostel selbst und wurde durch sie zusammengehalten und zur Einheit verbunden. Nach dem Tode der Apostel mußte die Funktion des Sammelns und Einigens um der Kirche willen und um des Dienstes an der Welt willen weiterhin geübt werden. Deshalb ist das kirchliche Amt seinem Wesen nach zu bestimmen als Hirtenamt, sei es in einer einzelnen Gemeinde, sei es in der Gemeinschaft von Gemeinden. Es vollzieht sich durch die Verkündigung des Evangeliums und durch die Verwaltung der Sakramente. Dieser Aufgabe des Hirtenamtes sind alle anderen zugeordnet, wie z.B. Lehre, Leitung des öffentlichen Gottesdienstes, Unterscheidung der Geister, Abwehr von Irrlehre, Aufrechterhaltung der ökumenischen Verbundenheit der Gemeinden, Anregung und Leitung des missionarischen Wirkens der Kirche in die Welt hinein.
9. Für das Verhältnis des kirchlichen Amtes zum Apostolat gilt folgendes: Seine Träger stehen, wie die Apostel, mit allen Gliedern der Gemeinde unter Christus und bedürfen immer neu der Gnade des Heiligen Geistes und der von oben geschenkten Kraft und Vollmacht des Wortes. Sie stehen mit allen Gliedern der späteren Kirche zusammen auch unter den Aposteln, sofern sie an die Autorität des grundlegenden apostolischen Zeugnisses gebunden sind. Soweit sie die in Ziffer 8 genannten Aufgaben des Apostelamtes übernommen haben, stehen sie wie die Apostel als Vertreter und Boten Christi ihren Gemeinden in Autorität gegenüber. Das gilt aber nur, sofern sie ihre Funktionen in dieser Unterordnung unter das eine apostolische Evangelium ausüben. Diese Unterordnung vollzieht sich durch die Bindung der Verkündigung und Lehre des kirchlichen Amtes an die Heilige Schrift, in der der Kirche das apostolische Urzeugnis erhalten ist.
10. Auch das Verhältnis der Träger des Hirtenamtes zu den übrigen Diensten und zu dem königlichen Priestertum aller Glaubenden ist bestimmt durch die Gestalt des Apostelamtes. Wie die Apostel nicht exklusiv, sondern in Gemeinschaft sowohl untereinander als auch mit den anderen Dienern der

Gemeinden und mit allen Glaubenden ihren Dienst wirkten, so sollen auch die Träger des kirchlichen Amtes in Gemeinschaft untereinander, mit den übrigen Diensten und mit allen Gläubigen handeln. Wie die Apostel der Mitwirkung und Fürbitte der Gemeinden zur Ausrichtung ihres eigenen Dienstes bedurften, so gilt dies auch für die Träger des Amtes. Das Hirtenamt ist darum auch nach dem Inhalt seiner Aufgaben nicht exklusiv abgrenzbar. Weder die Vollmacht der Verkündigung noch die *facultas conficiendi sacramenta* ist nur ihm, beides ist vielmehr grundsätzlich allen Getauften zu eigen (Nottaufe und Abendmahl in Notsituationen). Der besondere Auftrag des Amtes und damit auch das Besondere seines mit der Sendung verbundenen Charismas liegt dagegen in dem Verantwortungsbereich, in dem es diese Aufgaben erfüllen soll: nämlich öffentlich an der Gemeinde in ihrer Ganzheit, bzw. an einer Mehrzahl von Gemeinden.

11. Für die Übertragung des kirchlichen Amtes gilt folgendes: Auch sie geschieht ihrem Wesen nach im Zusammenwirken derer, die schon im besonderen Amte stehen, mit der Gemeinde. Eine Rückbesinnung auf die Vielfalt der neutestamentlichen Aussagen verbietet eine einengende Formalisierung. Der lebendige Herr selber beruft und bevollmächtigt zum Amt der Kirche. Deshalb kann das Zusammenwirken von Amtsträgern und Gemeinde bei der Übertragung des kirchlichen Amtes in verschiedener Weise erfolgen. Einmal kann die Initiative bei den Amtsträgern, ein andermal bei der Gemeinde liegen, ohne daß die Mitwirkung des jeweils anderen Teiles entbehrlich wird. Es kann aber in Grenzfällen und Notständen auch geschehen, daß der Dienst des Hirtenamtes durch eine unmittelbare und freie Berufung des Heiligen Geistes von solchen übernommen wird, die durch keine vorhergehende formelle Sendung dazu ermächtigt waren. Um der Ganzheit und Einheit der Kirche willen sollen die in solcher außerordentlichen Weise Berufenen nachträglich von anderen Amtsträgern und von der Gemeinde in ihrer Berufung erkannt und bestätigt werden. Solche Notstände und solche außerordentlichen Berufungen sind auch ein Zeichen dafür, daß die Kirche Christi nicht unter dem Kreuz verborgen existiert.
12. In dem Miteinander und Gegenüber von Apostelamt und kirchlichem Amt, von Amt und besonderen Diensten, von Amt und Diensten auf der einen Seite und der Gemeinde der Glaubenden auf der andern, von Gemeinde und Gemeinde in der einen Kirche geschieht der Dienst Christi in seiner Fülle und in seinem vielfältigen Reichtum für die Kirche und durch die Kirche in der Welt.

III. Die Apostolische Sukzession der Kirche und ihres Amtes im allgemeinen.

13. Aus diesen Erkenntnissen über das Verhältnis von Amt und Gemeinde zum Apostolat und zueinander ist der Begriff der Apostolischen Sukzession zu beurteilen und neu zu entfalten. Wir sehen dabei von der Sonderfrage einer Sukzession der Bischöfe durch eine bis auf die Apostel zurückreichende Kette der Handauflegungen zunächst ganz ab und verstehen die *successio apostolica* (*recte dicta!*) als den bleibenden Zusammenhang der Christenheit mit dem grundlegenden Dienst der Apostel und ihre bleibende Übereinstimmung mit dem maßgebenden Zeugnis der Apostel. In diesem Sinn ist apostolische Sukzession als zum Wesen der Kirche gehörend uningeschränkt zu bejahen. So wird sie auch von uns mit der ganzen

Christenheit in den Worten des Nicänums bekannt: Ich glaube die Eine, heilige, allgemeine, apostolische Kirche.

14. Diese Apostolische Sukzession ist zunächst eine solche der Gesamtkirche in allen ihren Gliedern. Sie vollzieht sich in dem durch die Zeiten und Länder sich fortsetzenden Vorgang des Getauftwerdens und des Taufens, im Glauben und Gehorsam gegenüber dem apostolischen Zeugnis, in der Gemeinschaft der Anbetung und des Herrenmahls, im Weitergeben des apostolischen Zeugnisses in der Gemeinde, in der missionarischen Verkündigung an die Welt, in der Gemeinschaft mit den Kirchen der ganzen Welt — dieses letztere in nachfolgender Bewahrung des Einheitsbandes, das die Apostel für die Urkirche darstellten.

Der Zusammenhang, der mit dem Begriff der Apostolischen Sukzession der Gesamtkirche ausgedrückt wird, ist ein *pneumatischer*; denn daß das apostolische Christuszeugnis heute und immer wieder als die *viva vox Evangelii*, in der Christus selbst uns begegnet, laut wird, ist immer neu ein Wirken und Wunder des Heiligen Geistes. Der Zusammenhang ist aber zugleich ein *historischer*, denn dieses Wirken des Geistes geschieht in, mit und unter einem Vorgang menschlicher Tradition, in dem der Kanon der Heiligen Schrift und deshalb bestimmte Verkündigungsinhalte und Handlungen von der apostolischen Urzeit an von Geschlecht zu Geschlecht weitergegeben werden.

Der Zusammenhang ist Sukzession des Glaubens und des Bekenntnisses, denn sein entscheidendes Moment liegt darin, daß der Glaube, der durch das Urzeugnis der Apostel erweckt wurde, wieder und wieder erweckt und in der Kirche bekannt wird. Er ist aber zugleich auch Sukzession von *Personen*, denn es gibt keinen Glauben und kein Bekenntnis an sich, sondern nur den Glauben und das Bekenntnis bestimmter Menschen. Der Glaube der Späteren ist Nachfolge gegenüber dem Glauben und Glaubenszeugnis Früherer bis zurück auf die Apostel. Über eine formale Bindung dieser personalen Kette von Zeugnis- und Glaubensnachfolge an eine bestimmte Amtsnachfolge ist damit noch nichts gesagt.

15. Es ist aber inmitten dieser apostolischen Sukzession der Kirche in allen ihren Gliedern auch von einer Apostolischen Sukzession des Amtes zu sprechen. Als Hirtenamt an den Gemeinden steht es in besonderer Weise in der Nachfolge und an der Stelle des Hirtenamtes der Apostel. Auch diese apostolische Sukzession des Amtes ist nicht nur funktional, sondern ebenso personal zu verstehen: sie besteht darin, daß Menschen, die dieses Amt ausüben, in den Gemeinden einander folgen.

Dabei ist das Amt der einmaligen Autorität des Apostolates hinsichtlich der maßgebenden Gestalt des Christuszeugnisses unbedingt untergeordnet. Nicht *eo ipso*, sondern nur in dieser Unterordnung ihrer Verkündigung und Lehre unter das Apostolische Zeugnis stehen seine Träger in der Sukzession der Apostel. Diese Unterordnung vollzieht sich im Glaubensgehorsam gegenüber dem lebendigen und gegenwärtigen Herrn durch das Hören auf das apostolische Zeugnis von ihm in der Heiligen Schrift.

16. Die Träger des Hirtenamtes stehen auch in ihrer Apostolischen Sukzession niemals den Gemeinden exklusiv gegenüber. Sie sind vielmehr, indem sie den Gemeinden in der Nachfolge der Apostel als Hirten gegenüberstehen, zugleich der Fürbitte der Gemeinden, der Mitwirkung des königlichen

Priestertums aller Glaubenden und auch der Mitwirkung der freien Charismata bedürftig, welches alles seinerseits Ausdruck der apostolischen Sukzession der Gesamtkirche und aller ihrer Glieder ist. (Vgl. Ziffer 10.)

17. Der Eintritt in die Apostolische Sukzession des Amtes erfolgt normalerweise im Zusammenwirken von Amtsträger und Gemeinde. Hinsichtlich der Formen dieses Zusammenwirkens besteht Freiheit (vgl. Ziffer 11). Daneben ist in Notständen damit zu rechnen, daß beim Versagen oder Ausfallen der bisherigen Träger des Amtes (z. B. in Verfolgung) aus der Freiheit des Wirkens des Heiligen Geistes Christen auch ohne formelle Sendung in die Aufgaben kirchlichen Amtes gerufen werden (vgl. Ziffer 11). Auch diese stehen, wenn sie ihren Dienst in der Nachfolge der Apostel und ihres Zeugnisses erfüllen (s. Ziff. 13—15) in echter Apostolischer Sukzession.

IV. Stellungnahme zu der Apostolischen Sukzession der Bischöfe durch die Kette der Handauflegungen.

18. Von der in III dargelegten Apostolischen Sukzession der gesamten Kirche und ihres Amtes im allgemeinen ist der Gebrauch dieses Begriffes in dem verengten Sinn einer Weihesukzession der Bischöfe in ununterbrochener Kette der Handauflegungen bis zurück zu den Aposteln zu unterscheiden. Es muß zunächst gesagt werden, daß eine Apostolische Sukzession in diesem Sinne erst verhältnismäßig spät in der frühkatholischen Kirche betont wurde und da der historische Nachweis einer solchen Kette bisher nicht zu erbringen war.
19. Grundsätzlich theologisch ist folgendes zu sagen: Sofern die Apostolische Sukzession in diesem verengten Sinn als der einzige und notwendige Weg der Übermittlung und Verbürgung der Vollmacht aller Amtsträger verstanden wird, müssen wir sie auf Grund der vorstehend dargelegten Erwägungen (vgl. besonders Ziffer 5, 11, 17) ablehnen. Wir sahen, daß die Sendung in ein Hirtenamt nicht auf einen einförmigen Weg der Übertragung und Personenabfolge festgelegt werden kann, und daß reale Sendung und Vollmacht durch den Heiligen Geist auch auf außerordentlichem Wege bewirkt werden kann. Die Beschränkung der Vollmachtsübertragung auf in der historischen Sukzession stehende Amtsträger widerspricht der souveränen Freiheit des Heiligen Geistes in der Kirche und der Gebrochenheit ihrer irdischen Existenz. Sie akzentuiert überdies eine Scheidung von Klerus und Laien, die der Gegenseitigkeit des Dienstes zwischen der dem besonderen Amt und der allen Glaubenden gegebenen geistlichen Vollmacht nicht entspricht.
20. Weiter ist zu sagen: sofern die bischöfliche Sukzession als die Verbürgung der Reinheit apostolischer Überlieferung oder als das ausschließliche Mittel zur Erreichung und Bewahrung kirchlicher Einheit verstanden wird, müssen wir sie ablehnen. Keinem kirchlichen Amt ist als solchem die Verheißung gegeben, daß seine Träger nicht vom Glauben abfallen können. Es ist zwar richtig, daß die Erhaltung der Kirche in der Nachfolge des apostolischen Glaubens sich auch durch die Kette des Dienstes der zu besonderem Hirtendienst Gesendeten mit vollzieht. Aber diese Kette kann gegen den Irrtum bischöflicher Träger des Amtes auch durch nichtbischöfliche weitergehen. Ja, sie kann auch so erhalten werden, daß Gott in außerordentlichen Lagen außerhalb jeder institutionellen Amtsnachfolge der Kirche rechte Hirten erweckt, die die reine apostolische

Verkündigung weitertragen, ohne daß solches freiheitliche Handeln des Geistes die Verpflichtung der Kirche zur geistlichen Ordnung aufhebt (vgl. Ziffer 11).

21. Wenn mit der bischöflichen Sukzession nicht die Vorstellung eines exklusiven Weges zur Weitergabe von Amtsvollmacht und einer Garantie der Überlieferung reiner Lehre und der Erhaltung kirchlicher Einheit verbunden wird, kann sie in den Kirchen, in denen die Reformation ohne Bruch mit den Trägern des Bischofsamtes sich vollziehen konnte, als ein Zeichen der unter III dargelegten eigentlichen Apostolischen Sukzession der Kirche und ihres Amtes geschätzt werden, das auch wir in solchen Kirchen für sinnvoll, wenn auch keineswegs für sachnotwendig halten können. Wir halten aber die Weitergabe einer solchen bischöflichen Sukzession an Kirchen, die sie nicht haben, nicht für nötig. Sie ist sogar gefährlich, weil das Mißverständnis entstehen könnte, als wäre die Ordination in Kirchen ohne bischöfliche Sukzession unvollständig. Auf jeden Fall müßte vorher die Frage der Kirchengemeinschaft in ganzer Breite, und insbesondere die Frage der Berufung und Ordination zum Amt der Kirche grundlegend geklärt werden.

Die Apostolische Sukzession in rechtem Verständnis umspannt die Kirche in ihrer Ganzheit und alle ihre Glieder und kann deshalb nicht an ein einziges Merkmal oder an eine besondere Gruppe von Amtsträgern gebunden werden. Darum verpflichtet die recht verstandene Apostolische Sukzession als eine wesentliche Dimension der Kirche die „Kirche“ zum Mühen um ökumenische Gemeinschaft in Lehre, Leben, Bestallung und Ordnung der Ämter.

CHRONIK

Am 14./15. November 1957 fand in Genf eine erste informatorische Zusammenkunft der leitenden Persönlichkeiten der konfessionellen Weltbünde statt, um den Beitrag der Konfessionen zur ökumenischen Bewegung zu besprechen und einen engeren Austausch zwischen den Weltbünden in die Wege zu leiten. Diese erste Fühlungnahme soll im Zusammenhang mit der diesjährigen Sitzung des Zentralaussschusses ihre Fortsetzung finden.

Im Anschluß an die nordamerikanische Konferenz für Glauben und Kirchenverfassung in Oberlin (Ohio) ist von der Methodistischen Kirche Nordamerikas ein Ausschuß für „ökumenische Konsultation“ berufen worden, dem die methodistische Vertretung bei interkonfessionellen Gesprächen über Fragen von Glauben und Kirchenverfassung obliegen soll.

Die Internationale Konvention der Jünger Christi (Disciples) hat sich bereit erklärt, in Unionsgespräche mit der „Vereinigten Kirche Christi“ einzutreten, die im Juni 1957 in den USA aus der Verschmelzung der Kongregationalisten mit der Evangelischen und Reformierten Kirche entstanden ist (vgl. H. 3/1957, S. 142).

Die Unionsgespräche zwischen der Anglikanischen Kirche von Kanada und der vornehmlich aus reformierten und methodistischen Kirchen hervorgegangenen Vereinigten Kirche von Kanada haben nunmehr zum Entwurf eines vorläufigen Unionsplanes geführt, der die Bildung einer auf den historischen Episkopat gegründeten „Kirche von Kanada“ vorsieht.

Protestantische Kirchenvertreter aus fast allen Teilen des afrikanischen Kontinents trafen sich im Anschluß an die Weltmissionskonferenz in Ghana zu einer ersten